



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2682

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Martin Kayenburg

Vorsitzender der SPD-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lothar Hay

Vorsitzender der CDU-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Johann Wadephul

Vorsitzender der FDP-Fraktion des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Wolfgang Kubicki

Vorsitzender der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Karl-Martin Hentschel

Vorsitzende des SSW im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Anke Spoerendonk

Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
24105 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 21

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-414

Datum
15. November 2007

**Änderung des Landesministergesetzes und des Schleswig-Holsteinischen
Abgeordnetengesetzes;
hier: Drs. 16/1666, 16/1667 und 16/1669 vom 22.10.2007**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o. g. Drucksachen wurden dem Landtag Entwürfe zur Änderung des Landesministergesetzes und des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes vorgelegt, mit denen künftig die bisher mögliche **Doppelalimentierung** nach den beiden Gesetzen ausgeschlossen und die **Versorgung der Mitglieder der Landesregierung** neu geordnet werden soll (siehe Anlage).

Der Landesrechnungshof unterstützt das Anliegen zur Neuordnung der Ministerversorgung und zur Vermeidung von Doppelalimentierungen von aktiven und ausgeschiedenen Ministerinnen, Ministern und Abgeordneten, hält aber die vorgeschlagenen Änderungen nicht für ausreichend.

Drs. 16/1667 - Änderung des Landesministergesetzes

§ 14 Abs. 2 - Zusammentreffen von Übergangsgeld mit anderen Einkommen:

Wie nach § 16 Abs. 2 SH AbG beim Übergangsgeld für ausscheidende Abgeordnete sollten Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie Versorgungsbezüge und Renten sowie Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbG finanziert worden sind und Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn sie in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden, angerechnet werden.

§ 15 Abs. 1 - Zusammentreffen von Ruhegehalt mit anderen Einkommen:

Um eine Doppelalimentierung zu vermeiden, sind Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, die Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis bis zur vollen Höhe des Ruhegehalts anzurechnen.

Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbG finanziert worden sind und Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn sie in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden, sind ebenfalls anzurechnen.

Drs. 16/1666 - Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

§ 16 Abs. 2 - Übergangsgeld:

Hierzu wurde keine Änderung vorgeschlagen. Auf das Übergangsgeld ausscheidender Abgeordneter sollten künftig Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit dann angerechnet werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat steht.

§ 27 Abs. 1 und 3 - Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge:

Um eine Doppelalimentierung zu vermeiden, muss die Gesamtentschädigung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 in Höhe des Einkommens bzw. der gezahlten Versorgungsbezüge ruhen.

Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbG finanziert worden sind und Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn sie in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden, sind auf die Gesamtentschädigung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 in voller Höhe anzurechnen.

Drs. 16/1669 - Neuordnung der Ministerversorgung

Der Landesrechnungshof schließt sich den Vorschlägen zur Neuordnung der Ministerversorgung an. Er verweist hierzu auf die Vorschläge der Berger-Kommission in ihrem Abschlussbericht zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierungen in Bayern und NRW vom September 2000 (S. 31 ff.).

Bei einer entsprechenden Neuordnung ist die Anrechnung von Amtszeiten als ruhegehaltfähige Zeiten in anderen Bereichen des Landesrechts nicht nur gegebenenfalls sondern in jedem Fall auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann

Bestehende Rechtsvorschrift	vorgeschlagene Änderung	Anmerkung des LRH
Landesministergesetz		
§ 14 - Zusammentreffen von Übergangsgeld mit anderem Einkommen		
Abs. 2 Satz 1	<p>Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbersatzekommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.</p>	<p>Das Übergangsgeld wird von allen Ländern und dem Bund nach dem Ausscheiden aus dem Kabinett für einen bestimmten Zeitraum zur Abfederung des Übergangs in einen anderen Beruf oder Lebensbereich gezahlt (S. 11 Berger-Kommission).</p> <p>Daher sollten - wie nach § 16 Abs. 2 SH AbgG beim Übergangsgeld für ausscheidende Abgeordnete - auch angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbeinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, - Versorgungsbezüge und Renten, - Renten, die aus zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbgG finanziert werden und - Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn sie in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden.
Abs. 2 Satz 2	<p>Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) steht einem Erwerbeinkommen im Sinne des Absatzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.</p>	<p>entfällt</p>

Bestehende Rechtsvorschrift	vorgeschlagene Änderung	Anmerkung des LRH
Landesministergesetz		
§ 15 - Zusammentreffen von Ruhegehalt mit anderem Einkommen		
Abs. 1 Satz 1	<p>Bezieht eine ausgeschiedene Landesministerin oder ein ausgeschiedener Landesminister Erwerbs- oder Erwerbersatzinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag), Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbgG finanziert werden sind und Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden.</p>	<p>Um eine Doppelalimentierung zu vermeiden, sind bis zur vollen Höhe auf das Ruhegehalt anzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbs- oder Erwerbersatzinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz, - die Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag), - Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis, - Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbgG finanziert werden sind und Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden.
Abs. 1 Satz 2	<p>Eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag) steht einem Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 gleich, wenn nicht bereits die Anrechnung seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die Leistung geregelt ist.</p>	entfällt

Bestehende Rechtsvorschrift	vorgeschlagene Änderung	Anmerkung des LRH
Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz		
§ 16 - Übergangsgeld		
Abs. 2	<p>Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Das gilt auch für Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie für Versorgungsbezüge und Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 finanziert worden sind, werden ebenfalls angerechnet. Nicht angerechnet werden Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit.</p>	<p>Es wurde keine Änderung vorgeschlagen.</p> <p>Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit sollten dann angerechnet werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat steht.</p>

Bestehende Rechtsvorschrift	vorgeschlagene Änderung	Anmerkung des LRH
Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz		
§ 27 - Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge		
Abs. 1	<p>Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, wird die Entschädigung nach § 6 um 85 % gekürzt.</p>	<p>Um eine Doppelalimentierung zu vermeiden, muss die Gesamtentschädigung nach § 6 (Abs. 1 und Abs. 2) in Höhe des Einkommens ruhen.</p> <p>Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbgG finanziert worden sind und Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn sie in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden, sind auf die Gesamtentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 in voller Höhe anzurechnen.</p>
Abs. 3	<p>Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 % der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um 30 % der Entschädigung nach § 6 Abs. 1.</p>	<p>Um eine Doppelalimentierung zu vermeiden, muss die Gesamtentschädigung nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 in Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge ruhen.</p> <p>Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 SH AbgG finanziert worden sind und Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit, wenn sie in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt oder Mandat erworben werden, sind auf die Gesamtentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 in voller Höhe anzurechnen.</p>